75 Jahre AK

Beraten. Bilden. Forschen.

DOSSIERS

Reform der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009

Vorstellung und Analyse
September 2026

TASK FORCE

Grenzgänger / Frontaliers

Beraten. Bilden. Forschen.

DOSSIERS

Task Force Grenzgänger
der Großregion

Reform der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009

Vorstellung und Analyse
September 2026

TASK FORCE

Grenzgänger / Frontaliers

Task Force Grenzgänger der Großregion
Arbeitskammer des Saarlandes
Fritz-Dobisch-Straße 6–8
66111 Saarbrücken
task-force-grenzgaenger@arbeitskammer.de

Reform der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009

Vorstellung und Analyse
September 2026

Autorinnen: Céline Laforsch & Hilda Bui

Finanziert durch die Partner der Großregion:
Staatskanzlei des Saarlandes
Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz
Ministerium für Arbeit, Luxemburg
Region Grand Est
Präfektur Grand Est
Departement Moselle
Service public de Wallonie économie emploi formation recherche
Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgien

Hinweis:
Zur besseren Lesbarkeit und Übersetzbarkeit wurde in dieser Broschüre darauf verzichtet, immer gleichzeitig die weibliche und die männliche Schreibweise zu benutzen. Die benutzten Formulierungen umfassen in gleicher Weise immer Männer, Frauen und dem diversen Geschlecht zugehörige Personen.

Haftungsausschluss:
Für die in dieser Broschüre bereitgestellten Informationen gilt Haftungsausschluss. Die Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt und übersetzt. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden.

Urheberrechte:
© Task Force Grenzgänger der Großregion, September 2026
Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Task Force Grenzgänger der Großregion unzulässig.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1

A) Änderungen Verordnung (EG) Nr. 833/2004 4

TITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 4

Artikel 1 VO (EG) 883/2004 - Definitionen 4

Artikel 1 VO (EG) Nr. 987/2009 – Definitionen 4

Artikel 3 VO (EG) 883/2004 - Sachlicher Geltungsbereich 5

TITEL II - BESTIMMUNG DES ANWENDBAREN RECHTS 6

Artikel 11 VO (EG) 883/2004 - Allgemeine Regelung 6

Artikel 15 VO (EG) Nr. 987/2009 - Verfahren bei der Anwendung von Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben b und d, Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 12 der Grundverordnung (über die Unterrichtung der betroffenen Träger) 6

Artikel 12 VO (EG) 883/2004 - Sonderregelung 7

Artikel 14 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009 - Nähere Vorschriften zu den Artikeln 12 und 13 der Grundverord-nung 7

Artikel 15 VO (EG) Nr. 987/2009 - Verfahren bei der Anwendung von Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben b und d, Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 12 der Grundverordnung (über die Unterrichtung der betroffenen Träger) 8

Artikel 12 VO (EG) 883/2004 - Sonderregelung 10

Artikel 15 VO (EG) Nr. 987/2009 - Verfahren bei der Anwendung von Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben b und d, Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 12 der Grundverordnung (über die Unterrichtung der betroffenen Träger) 11

Artikel 13 VO (EG) 883/2004 - Arbeit in mehreren Mitgliedstaaten 12

Artikel 14 VO (EG) Nr. 987/2009 - Nähere Vorschriften zu den Artikeln 12 und 13 der Grundverordnung 12

Artikel 16 VO (EG) Nr. 987/2009 - Verfahren bei der Anwendung von Artikel 13 der Grundverordnung 13

Artikel 20 Abs. 3 VO (EG) Nr. 987/2009 - Zusammenarbeit zwischen den Trägern 14

TITEL III - BESONDERE BESTIMMUNGEN UBER DIE VERSCHIEDENEN ARTEN VON LEISTUNGEN 15
KAPITEL 1 - Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft 15
Abschnitt 1 - Versicherte und ihre Familienangehörigen mit Ausnahme von Rentnern und deren Familienangehörigen 15
Artikel 19 VO (EG) Nr. 883/2004 - Pflegeleistungen bei Aufenthalt außerhalb des zuständigen Mitgliedstaates 15
Artikel 20 VO (EG) 883/2004 - Reisen zur Inanspruchnahme von Sachleistungen 15
Artikel 26 VO (EG) Nr. 987/2009 - Geplante Behandlungen 16
Abschnitt 2 - Rentner und ihre Familienangehörigen 16
Artikel 30 VO (EG) Nr. 883/2004 - Beiträge der Rentner 16
Abschnitt 3 - Gemeinsame Vorschriften 16
Artikel 32 VO (EG) Nr. 883/2004 - Rangfolge der Sachleistungs-ansprüche - Besondere Vorschrift für den Leistungsanspruch von Familien-angehörigen im Wohnmitgliedstaat 16
Artikel 33a VO (EG) Nr. 883/2004 - Leistungen bei Pflegebedürftigkeit 17
Artikel 34 VO (EG) Nr. 883/2004 - Zusammentreffen von Leistungen bei Pflegebe-dürftigkeit 17
Artikel 31 VO (EG) Nr. 987/2009 - Anwendung von Artikel 34 der Grundverordnung 18
KAPITEL 6 - Leistungen bei Arbeitslosigkeit 18
Artikel 60a VO (EG) Nr. 883/2004 - Besondere Vorschriften für die Zusammenrechnung von Zeiten für den Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit 18
Artikel 61 VO (EG) Nr. 883/2004 - Besondere Vorschriften für die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und die Zuständigkeit für die Zahlung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit 18
Artikel 54a VO (EG) Nr. 987/2009 - Verfahren für die Anwendung von Artikel 61 Absatz 2 der Grundverordnung 19

Artikel 61 VO (EG) Nr. 883/2004 - Besondere Vorschriften für die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und die Zuständigkeit für die Zahlung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit 20

Artikel 62 VO (EG) Nr. 883/2004 - Berechnung der Leistungen..... 21

Artikel 64 VO (EG) Nr. 883/2004 - Arbeitslose, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben 21

Artikel 55 VO (EG) Nr. 987/2009 - Bedingungen und Grenzen für die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs eines Arbeitslosen, der sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt 22

Artikel 64a VO (EG) Nr. 883/2004 - Besondere Bestimmungen für Arbeitslose, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben, ohne die in Artikel 61 Absatz 1 und Artikel 64 festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen 22

Artikel 65 VO (EG) Nr. 883/2004 - Arbeitslose, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt haben 24

Artikel 65a VO (EG) Nr. 883/2004 27

Artikel 56 VO (EG) Nr. 987/2009 - Arbeitslose, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt haben 27

Artikel 56a VO (EG) Nr. 987/2009 - Verstärkte Unterstützungs- und Kooperationsmaßnahmen in Bezug auf arbeitslose Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt haben 28

KAPITEL 8 – Familienleistungen 28

Artikel 68 VO (EG) Nr. 883/2004 - Prioritätsregeln bei Zusammentreffen von Ansprüchen 28

Artikel 68b VO (EG) Nr. 883/2004 - Besondere Bestimmung für Familienleistun-gen in Form von Geldleistungen, die als Einkommenser-satz während der Zeit der Kindererziehung dienen sollen..... 29

TITEL IV - VERWALTUNGSKOMMISSION UND BERATENDER AUSSCHUSS..... 30

Artikel 72 VO (EG) Nr. 883/2004 - Aufgaben der Verwaltungskommission 30

TITEL V – VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN 30

Artikel 75a VO (EG) Nr. 883/2004 - Verpflichtungen der zuständigen Behörden 30
TITEL VI – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 30
Artikel 87b VO (EG) Nr. 883/2004 - Übergangsbestimmung in Bezug auf die in Artikel 91 dieser Verordnung und in 30
Artikel 97 der Durchführungsverordnung genannten Vorschriften 31
Artikel 88 VO (EG) Nr. 883/2004 - Übertragung der Befugnis zur Änderung der Anhänge 33
Artikel 88a VO (EG) Nr. 883/2004 - Ausübung der Befugnisübertragung 33
Artikel 88b VO (EG) Nr. 883/2004 - Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten 33
Artikel 88c VO (EG) Nr. 883/2004 – Ausschussverfahren 33
Artikel 91 Abs. 3 Nr. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 - Inkrafttreten und Anwendung 33
B) Weitere Änderungen der VO (EG) Nr. 987/2009 36
TITEL I – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN 36
Kapitel II – Vorschriften über die Zusammenarbeit und den Datenaustausch 36
Artikel 2 VO (EG) Nr. 987/2009 - Umfang und Modalitäten des Datenaustauschs zwischen den Trägern 36
Artikel 5 VO (EG) Nr. 987/2009 - Rechtswirkung der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Dokumente und Belege 36
TITEL IV – FINANZVORSCHRIFTEN 37
Kapitel I – Kostenerstattung für Leistungen bei der Anwendung von Art. 35 und Art. 41 der Grundverordnung 37
Abschnitt 2 – Erstattung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen 37
Artikel 64 VO (EG) Nr. 987/2009 - Methode zur Berechnung der monatlichen Pauschalbeträge und des gesamten Pauschalbetrags 37
Artikel 65 VO (EG) Nr. 987/2009 - Mitteilung der Jahresdurchschnittskosten 37
Abschnitt 3 – Gemeinsame Vorschriften 38

Artikel 66 VO (EG) Nr. 987/2009 – Erstattungsverfahren zwischen Trägern 38

Artikel 67 VO (EG) Nr. 987/2009 - Fristen für die Einreichung und Zahlung der Forderungen 38

Kapitel III – Rückforderung gezahlter, aber nicht geschuldeter Leistungen, Einziehung vorläufiger Zahlungen und Beiträge, Ausgleich und Unterstützung bei der Beitreibung 39

Abschnitt 2 – Ausgleich 39

Artikel 73 VO (EG) Nr. 987/2009 - Begleichung nicht geschuldeter Geld- und Sachleistungen und Beiträge bei rückwirkender Änderung in Bezug auf die anzuwendenden Rechtsvorschriften oder in Fällen, in denen der Träger nicht zuständig war..... 39

Abschnitt 3 – Beitreibung 42

Artikel 75 VO (EG) Nr. 987/2009 - Begriffsbestimmungen und gemeinsame Bestimmungen..... 42

Artikel 77 VO (EG) Nr. 987/2009 - Zustellung 42

Artikel 78 VO (EG) Nr. 987/2009 – Beitreibungsersuchen..... 42

Artikel 79 VO (EG) Nr. 987/2009 – Vollstreckungstitel 42

Artikel 80 VO (EG) Nr. 987/2009 – Zahlungsmodalitäten und -fristen .. 43

Artikel 81 VO (EG) Nr. 987/2009 - Anfechtung der Forderung oder des Vollstreckungstitels und Anfechtung der Vollstreckungs-maßnahmen 43

Artikel 81a VO (EG) Nr. 987/2009 - Rücknahmen und Änderungen ... 43

Artikel 82 VO (EG) Nr. 987/2009 - Grenzen der Unterstützung 45

Artikel 84 VO (EG) Nr. 987/2009 – Vorsorgemaßnahmen..... 45

Artikel 85 VO (EG) Nr. 987/2009 – Beitreibungskosten 45

Artikel 85a VO (EG) Nr. 987/2009 - Anwesenheit in den Amtsräumen der Behörden und Teilnahme an behördlichen Ermittlungen..... 46

Artikel 86a VO (EG) Nr. 987/2009 - Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten..... 46

TITEL V - SONSTIGE VORSCHRIFTEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 46

Artikel 87 VO (EG) Nr. 987/2009 - Ärztliche Gutachten und verwaltungsmäßige Kontrollen 46

Artikel 87a VO (EG) Nr. 987/2009 - Bewertung 46

Artikel 94a VO (EG) Nr. 987/2009 – Übergangsbestimmungen in Bezug auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit 47

Artikel 96 VO (EG) Nr. 987/2009 - Aufhebung 48

Artikel 97 Abs. 2 Nr. 1 VO (EG) Nr. 987/2009 - Inkrafttreten und Anwendung 48

Anhang 1 51

Einleitung

Nach zehnjähriger Verhandlungsphase wurde die legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (KOM (2016)0815 – C8-0521/2016 – 2016/0397(COD)) angenommen. Die angenommenen Texte können im öffentlichen Dokumentenregister des Europäischen Parlaments[1] aufgerufen werden. Die Annahme durch den Europäischen Rat erfolgte am 28. September 2026. Im nächsten Schritt wird die Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt am ersten Tag des auf diese Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Im Folgenden hat das Team der Task Force Grenzgänger in der Großregion (TFG-GR) die wichtigsten Änderungen zusammengestellt. Das Ziel dieses Dokuments besteht darin, Finanz- und Netzwerkpartnern die Möglichkeit zu geben, sich bereits jetzt auf die bevorstehenden wesentlichen Änderungen vorzubereiten und diese zu verstehen. Obwohl diese Zusammenstellung Kommentare und Fragen der TFG-GR enthält, stellt sie keine vertiefte Analyse der Änderungen dar.

Die Überarbeitungen der Vorschriften aus den Bereichen der Leistungen für Arbeitslosigkeit, der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, der Familienleistungen, des Zugangs zu Sozialleistungen für wirtschaftlich inaktive Personen, sowie der Entsendung von Arbeitnehmern und Personen, die in zwei oder mehr Mitgliedstaaten arbeiten, stehen im Mittelpunkt:

Die Änderungsverordnung führt neue Legaldefinitionen für die Begriffe der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit insbesondere im Hinblick auf die Langzeitpflege (die um eine Liste der davon erfassten Leistungen ergänzt wird), des Betrugs, sowie der Geschäftsreise ein. Für letzteres sowie für kurze Entsendungen von bis zu drei Tagen innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen entfällt zukünftig die Pflicht zur Beantragung einer A1-Bescheinigung. Tätigkeiten im Baugewerbe unterliegen nicht dieser Ausnahme.

[1] Öffentlicher Dokumentenregister des Europäischen Parlaments, Referenz P10_TA(2026)0239, https://www.europarl.europa.eu/RegistreWeb/de/search/simpleSearchHome.htm?references=P10_TA(2026)0239&sortAndOrder=DATE_DOCU_DESC (abgerufen am 16.07.2026).

Im Rahmen der Entsendung wurden zeitliche Voraussetzungen präzisiert, demnach sollen Beschäftigte vor ihrer Entsendung nun mindestens 3 Monate dem Sozialversicherungssystem des Entsendestaates unterlegen haben; ist eine weitere Entsendung geplant, muss zunächst eine Unterbrechungszeit von 2 Monaten erfolgen.

Bei Mehrfachbeschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten gelten die Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaates für eine Höchstdauer von 24 Monaten, im Rahmen der Zuständigkeitsbestimmung wird die angenommene Situation in den zwölf folgenden Kalendermonaten berücksichtigt. Wohnt eine Person außerhalb des Hoheitsgebiets der EU, wird die Zuständigkeit an dem Mitgliedstaat geknüpft, in dem diese Person in Bezug auf ihre Arbeitszeit den größten Teil ihrer Tätigkeit ausübt.

Für GrenzgängerInnen wechselt die Zuständigkeit für Arbeitslosenleistungen vom Wohnstaat auf dem letzten Beschäftigungsstaat, sofern der Betroffene eine Mindestversicherungszeit von 22 Wochen erreicht hat. Der Zeitraum für den Export von Leistungen wurde von 3 auf 6 Monaten erhöht, dieser kann bis zum Ende des Zeitraums, für den die betreffende Person einen Anspruch hat, verlängert werden.

Der angenommene Verordnungstext enthält des Weiteren Regelungen zur Gleichbehandlung von Eltern beim Zugang zu Elterngeldleistungen, wenn diese in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnen, sowie für den Zugang zur Krankenversicherung für wirtschaftlich inaktive mobile EU-Bürger[2].

Zur Bekämpfung von Betrug und Missbrauch sieht die Reform detaillierte Bestimmungen zum Anfechtungsverfahren von A1-Bescheinigungen vor. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Digitalisierung, die sich u.a. in den neu geschaffenen Rechtsgrundlagen zum verstärkten Austausch von Informationen und zur Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Trägern widerspiegelt.

Die Anwendung der Vorschriften in der neuen Fassung soll stufenweise erfolgen. Einige Bestimmungen gelten bereits ab Inkrafttreten dieser, d. h. ab dem 1. Tag des Monats, der auf das Datum ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union folgt[3], andere erst ab dem Zeitpunkt, der 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens liegt. Um die Lektüre der Tabelle zur vereinfachen, wurden folgende Farben verwendet: Die in hellblau

[2] Vgl. EWG 5b der Änderungsverordnung.
[3] Vgl. Artikel 3 der Änderungsverordnung.

hervorgehobenen Tabellenzellen kennzeichnen die Bestimmungen, die ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung gelten, die Zellen in hellgrün entsprechen den Vorschriften, die 24 Monate nach Inkrafttreten Anwendung finden.

Für Personen, für die Luxemburg bei ihrer letzten Beschäftigung als Arbeitnehmer oder Selbstständiger der zuständige Staat war, treten die Bestimmungen fünf Jahre nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung in Kraft, wobei die Möglichkeit besteht, diese Übergangsfrist auf Antrag des Großherzogtums um weitere zwei Jahre zu verlängern.[4] Dies betrifft insbesondere die Vorschriften zur Zuständigkeit in Fällen von Leistungen bei Arbeitslosigkeit.

Für eine bessere Übersicht über die von den Änderungen betroffenen Bereichen und Vorschriften wurde eine tabellarische Form gewählt, die Spalten für die Änderungen, sowie Bemerkungen und Fragen, die sich im Zuge der Bearbeitung ergeben haben, beinhaltet. Vermerke zur Lage vor der Reform werden mit „alte VO“ (alte Verordnung) gekennzeichnet. Nach Möglichkeit wurden Vorschriften der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009, die auf Vorschriften aus Verordnung (EG) Nr. 883/2004 verweisen und/oder im Zusammenhang stehen, unterhalb dieser eingefügt. Zusätzlich zur Farbkodierung, die zur Hervorhebung der unterschiedlichen Anwendungszeitpunkte gewählt wurde (s.o.), wurden zur besseren Lesbarkeit die Vorschriften aus der Grundverordnung in **lila** und aus der Durchführungsverordnung in **blau** verfasst. Weitere wesentliche Änderungen in Vorschriften der Durchführungsverordnung wurden in einer gesonderten Tabelle eingetragen. Von der Zusammenstellung ausgenommen sind beispielsweise Ausführungen zu genderspezifischen Anpassungen oder Änderungen zu Normverweise, die aufgrund der Einfügung neuer Vorschriften vorgenommen wurden.

[4] Vgl. Artikel 91 Abs. 4 VO (EG) Nr. 883/2004 und Artikel 97 Abs. 2 Nr. 3 VO (EG) 987/2009.

A) Änderungen Verordnung (EG) Nr. 833/2004

TITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Bereich	Vorschrift	Angenommener Text	Bemerkungen
Artikel 1 VO (EG) 883/2004 - Definitionen	Artikel 1 lit. vb VO (EG) 883/2004 – Eingefügt	Neu: Einführung einer Definition für **Pflegeleistungen** „Sach- oder Geldleistungen, die darauf abzielen, dem Pflegebedarf einer Person nachzukommen, die aufgrund einer Beeinträchtigung über einen längeren Zeitraum beträchtliche Unterstützung zur Verrichtung grundlegender Tätigkeiten des täglichen Lebens durch eine oder mehrere andere Personen benötigt, um ihre persönliche Unabhängigkeit zu unterstützen, einschließlich Leistungen, die der Person, die eine derartige Unterstützung erbringt, zu demselben Zweck gewährt werden“ (Vgl. EWG 24a VO (EG) Nr. 883/2004)	
Artikel 1 VO (EG) Nr. 987/2009 – Definitionen	Artikel 1 Abs. 2 lit. ea VO (EG) Nr. 987/2009	Neue Definition von „**Betrug**“: „jede vorsätzliche Handlung oder jede vorsätzliche Unterlassung, die darauf ausgerichtet ist, entgegen dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats, der Grundverordnung oder der Durchführungsverordnung Leistungen der sozialen Sicherheit zu erwirken oder zu empfangen oder sich den Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen der sozialen Sicherheit zu entziehen“	

	Artikel 1 Abs. 2 lit. eb VO (EG) 987/2009	Neu: Definition von **„Geschäftsreise“**: „eine vorübergehende Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit, die zeitlich begrenzt ist und mit den geschäftlichen Interessen des Arbeitgebers oder – im Falle einer Person, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt – der betreffenden Person im Zusammenhang steht, wobei Reisen zum Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen oder der Lieferung von Waren ausgenommen, jedoch Reisen zum Zwecke der Teilnahme an Geschäftssitzungen, kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen, Konferenzen und Seminaren, etwa im Zusammenhang mit akademischer Forschung, oder Schulungen und Fortbildungen eingeschlossen sind“	
Artikel 3 VO (EG) 883/2004 - Sachlicher Geltungsbereich	Artikel 3 Abs. 1 lit. a VO (EG) 883/2004 – Ersetzt	Aufnahme von Pflegeleistungen in den sachlichen Geltungsbereich	Alte VO: Pflegeleistungen nicht ausdrücklich als Zweig aufgeführt Einführung des Begriffs der „Leistungen bei Pflegebedürftigkeit“ in den Artikel 25 Abschnitt A, Punkte 1 und 3, Artikel 32 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 987/2009.

TITEL II - BESTIMMUNG DES ANWENDBAREN RECHTS

Bereich	Vorschrift	Angenommener Text	Bemerkungen
Artikel 11 VO (EG) 883/2004 - Allgemeine Regelung	Artikel 11 Abs. 2 VO (EG) 883/2004 – Änderung	Pflegeleistungen werden im Wortlaut einbezogen	Wer eine Geldleistung bei Pflegebedürftigkeit bezieht, gilt nicht als in einem Arbeitsverhältnis oder als Selbstständiger tätig.
Artikel 15 VO (EG) Nr. 987/2009 - Verfahren bei der Anwendung von Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben b und d, Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 12 der Grundverordnung (über die Unterrichtung der betroffenen Träger)	Artikel 15 Abs. 2 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	„Übt eine Person, die Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben b oder d der Grundverordnung unterliegt, eine Tätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat aus, so unterrichtet der Arbeitgeber oder – im Falle einer Person, die keine Beschäftigung ausübt – die betreffende Person den zuständigen Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, möglichst vor dem Beginn der Tätigkeit entsprechend. Dieser Träger stellt der betreffenden Person und dem Träger, der von der zuständigen Behörde desjenigen Mitgliedstaats bezeichnet wurde, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, unverzüglich Informationen über die auf die betreffende Person anzuwendenden Rechtsvorschriften zur Verfügung. Absatz 1b des vorliegenden Artikels gilt entsprechend.“	
	Artikel 15 Abs. 3 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Modalitäten für Arbeitnehmer an Bord eines Schiffes	

Artikel 12 VO (EG) 883/2004 - Sonderregelung	Artikel 12 Abs. 1 und 2 VO (EG) 883/2004 – Ersetzt	Selbstständige werden explizit im Wortlaut aufgenommen; Weitere Voraussetzung für die Zuständigkeit des ersten Mitgliedstaates: Beibehaltung der Sozialversicherung bis zu 24 Monate + entsandte Person löst nicht bereits entsandte Person nach dieser Vorschrift ab	Alte VO: Entsendung war ausschließlich für unselbständige Arbeitnehmer bis zu 24 Monate unter Beibehaltung der Sozialversicherung des Herkunftsstaates geplant. <u>Frage der TFG-GR:</u> Ist diese Ergänzung sinnvoll, da Selbstständige grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen und bisher keine Formalitäten im Zusammenhang mit der Entsendung erledigen mussten?
Artikel 14 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009 - Nähere Vorschriften zu den Artikeln 12 und 13 der Grundverord-nung	Artikel 14 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Die entsandte Person muss unmittelbar vor ihrer Beschäftigung für die Dauer von mindestens drei Monaten den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, unterliegen.	Die Mindestmitgliedschafts-dauer, die für eine Entsendung im Rahmen einer Dienstentsendung erforderlich ist, wird von 1 auf 3 Monate erhöht.
	Artikel 14 Abs. 1a VO (EG) Nr. 987/2009 – Eingefügt	Zwischen zwei Entsendungen muss ein Zeitraum von zwei Monaten liegen; unter besonderen Umständen sind Ausnahmen möglich.	

	Artikel 14 Abs. 3 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Ergänzung einer zeitlichen Voraussetzung für Selbstständige: Die Tätigkeit muss mindestens drei Monate lang im Niederlassungsstaat ausgeübt worden sein, bevor die Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) 883/2004 in Anspruch genommen werden können.	Früher hieß es lediglich „einige Zeit“
	Artikel 14 Abs. 5a VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Die Verwaltungskommission legt die Modalitäten für die Bestimmung des Sitzes oder des Tätigkeitsortes fest, um die anwendbaren Rechtsvorschriften zu ermitteln.	
Artikel 15 VO (EG) Nr. 987/2009 - Verfahren bei der Anwendung von Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben b und d, Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 12 der Grundverordnung (über die Unterrichtung der betroffenen Träger)	Artikel 15 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Übt eine Person eine Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat aus, muss der Arbeitgeber oder der Selbstständige den Träger des zuständigen Staates vor Beginn der Tätigkeit informieren und eine Bescheinigung über die anwendbaren Rechtsvorschriften anfordern (vgl. Art. 19 Abs. 2 VO (EG) Nr. 987/2009).	Artikel 19 Abs. 2 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt: Erläuterung zur standardisierten Form, in der die Bescheinigung ausgestellt werden muss. Artikel 19 Abs. 3 VO (EG) Nr. 987/2009 – Eingefügt: Bei jedem Antrag gemäß Art. 19 Abs. 2, der bei einem Träger gestellt wird, muss eine ordnungsgemäße Bewertung der relevanten Sachverhalte sowie eine Bestätigung der Richtigkeit der in der betreffenden Bescheinigung enthaltenen Angaben erfolgen.

	Artikel 15 Abs. 1a VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Kann die Trägerstelle die Bescheinigung nicht sofort ausstellen, stellt sie der betroffenen Person eine automatische Empfangsbestätigung aus, mit der diese nachweisen kann, dass sie den zuständigen Träger unterrichtet hat. Der zuständige Träger muss unverzüglich die Informationen über die Rechtsvorschriften bereitstellen, die für die zuständige Trägerstelle des anderen Mitgliedstaats gelten, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Sind diese Informationen nicht verfügbar, weist sie auf das Vorliegen der Empfangsbestätigung hin.	
	Artikel 15 Abs. 1b VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Die in den vorstehenden Absätzen 1 und 1a vorgesehenen Verfahren gelten nicht für Geschäftsreisen und Tätigkeiten, die innerhalb eines Zeitraums von 30 aufeinanderfolgenden Tagen weniger als 3 aufeinanderfolgende Tage dauern, ausgenommen sind Tätigkeiten im Baugewerbe (vgl. Anhang 6).	Artikel 20 Abs. 4 VO (EG) Nr. 987/2009 - Angefügt: Der zuständige Träger des Mitgliedstaats, in dem die Person eine Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz der in Artikel 19 Abs. 2 dieser Verordnung vorgesehenen Bescheinigung zu sein – mit Ausnahme der in Artikel 15 genannten Fälle –, kann beim Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften Anwendung finden, Auskünfte über die für diese Person geltenden Rechtsvorschriften einholen.

			Antwortet der ersuchte Träger nicht innerhalb von 35 Arbeitstagen nach Eingang der Anfrage, so kann der ersuchende Träger so vorgehen, als ob kein Dokument ausgestellt worden wäre, und setzt den ersuchten Träger entsprechend davon in Kenntnis. Wird die Bescheinigung anschließend von dem ersuchten Träger ausgestellt, so gilt sie gegebenenfalls rückwirkend.
Artikel 12 VO (EG) 883/2004 - Sonderregelung	Artikel 12 Abs. 3 VO (EG) 883/2004 – Eingefügt	Wenn eine zuvor entsandte Person die Arbeit nicht abschließt oder durch eine andere Person abgelöst wird, kann sie weiterhin im Entsendestaat versichert bleiben, solange die kumulierte Dauer beider Zeiträume 24 Monate nicht überschreitet und die übrigen Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind.	

Artikel 15 VO (EG) Nr. 987/2009* - *Verfahren bei der Anwendung von Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben b und d, Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 12 der Grundverordnung (über die Unterrichtung der betroffenen Träger)	Artikel 15 Abs. 1c VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	In Fällen einer Entsendung, in denen keine Bescheinigung ausgestellt wurde (vgl. Art. 19 Abs. 2 VO (EG) Nr. 883/2004), kann der Mitgliedstaat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, vom Arbeitgeber, vom Selbstständigen oder von der betroffenen Person den Nachweis einer Empfangsbestätigung verlangen (vgl. Art. 19 Abs. 2 VO (EG) Nr. 883/2004) oder den Nachweis, dass eine Ausnahme gemäß Art. 15 Abs. 1b VO (EG) Nr. 987/2009 vorliegt. Bei Arbeitnehmern liegt die Beweislast beim Arbeitgeber. Der Nachweis kann in Papierform oder elektronisch erbracht werden.	
	Artikel 15 Abs. 1d VO (EG) 987/2009	Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der ausgestellten Dokumente oder Nachweise, kann der Mitgliedstaat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, gemäß den in den Artikeln 19a, 20 Absätze 3 und 4 VO (EG) Nr. 987/2009 vorgesehenen Verfahren weitere Auskünfte anfordern.	Artikel 19a VO (EG) Nr. 987/2009 – Eingefügt: führt ein Kooperationsverfahren für den Fall ein, dass Zweifel an der Gültigkeit eines Dokuments hinsichtlich der anwendbaren Rechtsvorschriften bestehen (Rücknahme, Berichtigung, Rückmeldungsfrist von 30 Tagen, rückwirkende Wirkung – Eilverfahren 10 Tage); vgl. Art. 5 Abs. 4 VO (EG) Nr. 987/2009.

Artikel 13 VO (EG) 883/2004 - Arbeit in mehreren Mitgliedstaaten	Artikel 13 Abs. 4a VO (EG) 883/2004 – Ersetzt	Zuständigkeit des Mitgliedstaates, der Arbeitslosengeldleistungen entrichtet, wenn eine Person gleichzeitig in einem Mitgliedstaat arbeitet und in einem anderen Mitgliedstaat Arbeitslosenleistungen bezieht.	Die Praxis wird somit im Wortlaut der Verordnung verankert, um mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten
Artikel 14 VO (EG) Nr. 987/2009 - Nähere Vorschriften zu den Artikeln 12 und 13 der Grundverordnung	Artikel 14 Abs. 10 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Bei Ausübung der Tätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten gelten die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für maximal 24 Monate, wobei die für die kommenden 12 Monate zu erwartende Situation zu berücksichtigen ist. Nach Ablauf des Zeitraums von 24 Monaten erfolgt eine neue Prüfung zu den anwendbaren Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Situation der betreffenden Person.	
	Artikel 14 Abs. 12 VO (EG) Nr. 987/2009 – Angefügt	Bei Personen, die außerhalb der Union wohnen, aber in zwei oder mehr Mitgliedstaaten einer Tätigkeit nachgehen, wird die anzuwendende Rechtsordnung unter der Annahme bestimmt, dass sie in dem Mitgliedstaat wohnen, in dem sie den größten Teil ihrer Tätigkeit ausüben.	Neu: Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften bei Mehrfachbeschäftigung von Nicht-EU-Bürgern.

Artikel 16 VO (EG) Nr. 987/2009 - Verfahren bei der Anwendung von Artikel 13 der Grundverordnung	Artikel 16 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Nun kann die Mitteilung an die zuständige Behörde über die Ausübung einer Tätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten auch durch den Arbeitgeber im Namen der Person erfolgen.	
	Artikel 16 Abs. 2 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Der bezeichnete Träger des Wohnorts bestimmt unverzüglich die anzuwendenden Rechtsvorschriften. Hat er bestimmt, dass seine Rechtsvorschriften anzuwenden sind, unterrichtet er alle Träger der Mitgliedstaaten, in denen eine Tätigkeit ausgeübt wird oder der Arbeitgeber ansässig ist.	Der Begriff der „vorläufigen Festlegung“ wurde entfernt.
	Artikel 16 Abs. 3 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Bestimmt der bezeichnete Träger des Wohnorts, dass die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats anzuwenden sind, so ist diese Feststellung vorläufig; er unterrichtet davon die anderen Träger der Mitgliedstaaten, in denen die Person eine Tätigkeit ausübt oder in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat. Die vorläufige Feststellung wird zwei Monate nach Unterrichtung der bezeichneten Träger endgültig, es sei denn, einer der Träger teilt dem Träger des Wohnstaats innerhalb dieser Frist von zwei Monaten mit, dass er die vorläufige Feststellung noch nicht akzeptieren kann oder dass er in dieser Angelegenheit eine andere Auffassung vertritt.	

	Artikel 16 Abs. 5 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Unverzügliche Information über die Bestimmung durch den vorläufig oder endgültig als zuständig bestimmten Träger an die betroffene Person und deren Arbeitgeber.	Die Information an den Arbeitgeber ist eine Neuerung.
Artikel 20 Abs. 3 VO (EG) Nr. 987/2009 - Zusammenarbeit zwischen den Trägern	Artikel 20 Abs. 3 VO (EG) Nr. 987/2009 – Angefügt	Bei Anfragen zur Bestimmung des anwendbaren Rechts müssen die Träger der Mitgliedstaaten die Anträge innerhalb von 35 Arbeitstagen nach deren Eingang beantworten.	
	Artikel 20 Abs. 4 VO (EG) Nr. 987/2009 – Angefügt	Übt eine Person in einem anderen Mitgliedstaat ohne Bescheinigung eine Tätigkeit aus, so kann der Mitgliedstaat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, beim zuständigen Mitgliedstaat Auskünfte über die geltenden Rechtsvorschriften einholen. Ergeht innerhalb von 35 Arbeitstagen keine Antwort, kann der anfragende Träger so vorgehen, als ob keine Bescheinigung ausgestellt worden wäre (rückwirkende Wirkung der Bescheinigung, falls diese später ausgestellt wird).	<u>Frage der TFG-GR:</u> Was ist die Konsequenz bei Abwesenheit der Rückmeldung?

TITEL III - BESONDERE BESTIMMUNGEN UBER DIE VERSCHIEDENEN ARTEN VON LEISTUNGEN

KAPITEL 1 - Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft

Abschnitt 1 - Versicherte und ihre Familienangehörigen mit Ausnahme von Rentnern und deren Familienangehörigen

Bereich	Vorschrift	Angenommener Text	Bemerkungen
Artikel 19 VO (EG) Nr. 883/2004 - Pflegeleistungen bei Aufenthalt außerhalb des zuständigen Mitgliedstaates	Artikel 19 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 – Ersetzt	Ergänzungen zum Aufenthaltsgrund („aus medizinischen Gründen oder aufgrund einer Pflegebedürftigkeit“)	
Artikel 20 VO (EG) 883/2004 - Reisen zur Inanspruchnahme von Sachleistungen	Artikel 20 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 – Ersetzt	Eingrenzung der Sachleistungen, die einer Genehmigung bedürfen; Verweis auf Art. 1 lit. va, Zif. i	Alte VO: Erlaubnis des zuständigen Trägers erforderlich, wenn Sachleistungen in einem anderen Mitgliedstaat bezogen werden sollen, wenn die Person sich in diesem anderen Mitgliedstaat begibt, mit dem Ziel Leistungen zu erhalten.

			Beschränkung der Genehmigungspflicht auf den Bereich der Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft und gleichgestellten Vaterschaftsleistungen.
Artikel 26 VO (EG) Nr. 987/2009* - *Geplante Behandlungen	Artikel 26 Abs. 4 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Der zuständige Träger ist berechtigt, die betroffene Person von einem Arzt oder einer qualifizierten Person seiner Wahl gemäß dem nationalen Recht oder den nationalen Gepflogenheiten im Aufenthalts- oder Wohnmitgliedstaat untersuchen zu lassen.	

Abschnitt 2 - Rentner und ihre Familienangehörigen

Bereich	Vorschrift	Angenommener Text	Bemerkungen
Artikel 30 VO (EG) Nr. 883/2004 - Beiträge der Rentner	Artikel 30 VO (EG) Nr. 883/2004 – Ersetzt	Der Begriff der Pflegebedürftigkeit wurde hinzugefügt	

Abschnitt 3 - Gemeinsame Vorschriften

Bereich	Vorschrift	Angenommener Text	Bemerkungen
Artikel 32 VO (EG) Nr. 883/2004 - Rangfolge der Sachleistungs-ansprüche - Besondere	Artikel 32 Abs. 3 VO (EG) Nr. 883/2004 – Angefügt	Einführung von Prioritätsregeln bei Vorliegen von abgeleiteten Ansprüchen nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten	Verschriftlichung der bereits bestehenden Prioritätsregeln im Bereich der Familienleistungen (vgl. Alte VO Art. 68).

Vorschrift für den Leistungsanspruch von Familien-angehörigen im Wohnmitgliedstaat		Prioritätsregeln: - (selbstständige) Tätigkeit (lit. a Zif. i) - Rente (lit. a Zif. ii) - Wohnort (lit. a Zif. iii) - Bei Ansprüchen auf derselben Grundlage: Wohnort der Familienangehörigen (lit.b) - Falls nicht zutreffend, die längste Versicherungszeit (lit. c)	
Artikel 33a VO (EG) Nr. 883/2004 - Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	Artikel 33a VO (EG) Nr. 883/2004 – Eingefügt	Abs. 1: Die Verwaltungskommission soll detaillierte Liste der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit gemäß Art. 1 lit. vb erstellen, unterteilt in Sach- und Geldleistungen und wem sie gewährt werden (pflegebedürftige oder pflegende Person) Abs. 2: Vorgehen bei Überschneidungen mit anderen Leistungen aus Titel III Abs. 3: Absätze 1 und 2 gelten für in Anhang XII aufgelistete Leistungen	Die Koordinierung kann ausnahmsweise auf der Grundlage eines anderen Kapitels von Titel III erfolgen, sofern dies nicht ungünstiger ist, als wenn die Leistung als Langzeitpflege koordiniert würde.
Artikel 34 VO (EG) Nr. 883/2004 - Zusammentreffen von Leistungen bei Pflegebe-dürftigkeit	Artikel 34 VO (EG) Nr. 883/2004 – Ersetzt	Abs. 3: Verweis auf die Prioritätsregelungen bei Zusammentreffen (vgl. Art. 68 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004) von Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten für denselben Zeitraum und für dieselben Kinder	Im Falle einer Kumulierung von Ansprüchen wird auf die geltenden Vorschriften verwiesen.

Artikel 31 VO (EG) Nr. 987/2009 - Anwendung von Artikel 34 der Grundverordnung	Artikel 31 Abs. 2 VO (EG) Nr. 987/2009		Die Liste wird nun unter Artikel 33a Abs. 1 der Grundverordnung zu finden sein.

KAPITEL 6 - Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Bereich	Vorschrift	Angenommener Text	Bemerkungen
Artikel 60a VO (EG) Nr. 883/2004 - Besondere Vorschriften für die Zusammenrechnung von Zeiten für den Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit	Artikel 60a VO (EG) Nr. 883/2004 – Eingefügt	Relevanter Zeitraum für Zusammenrechnung von Versicherungszeiten: ausschl. Zeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit werden berücksichtigt	Die berücksichtigten Versicherungszeiten in dem Staat, in dem sie zurückgelegt wurden, müssen von dem zuständigen Staat zusammengerechnet werden, um festzustellen, ob ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht.
Artikel 61 VO (EG) Nr. 883/2004 - Besondere Vorschriften für die Zusammenrechnung von Versicherungszeit	Artikel 61 VO (EG) Nr. 883/2004 – Ersetzt Artikel 61 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004	Um Leistungen zu beantragen und die Anwendung der Artikel 6 und 60a in Anspruch nehmen zu können, muss die betreffende Person mindestens einen Monat ununterbrochene Versicherungszeit in dem Mitgliedstaat nachweisen, in dem sie zuletzt (als Arbeitnehmer oder	Alte VO: Es gibt keine Angaben zur Dauer der Mindestversicherungszeit, ab der der Grundsatz der Zusammenrechnung gilt. In den Fällen des Art. 65 Abs. 2, 2a und 3a gibt es keine Zusammenrechnung.

en, Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und die Zuständigkeit für die Zahlung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit		Selbstständiger) tätig war (Ausnahme: Artikel 65 Abs. 2, 2a und 3a VO (EG) Nr. 883/2004).	
	Artikel 61 Abs. 2 VO (EG) Nr. 883/2004	Wurde im letzten Beschäftigungsstaat die einmonatige Versicherungszeit nicht erreicht, muss die Person Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des vorherigen Mitgliedstaats haben, in dem sie diese Versicherungszeit erfüllt hat. Der nach diesem Absatz zuständige Mitgliedstaat muss die Leistungen nach seinen Rechtsvorschriften gewähren, nachdem er die Artikel 6 und 60a angewandt hat und im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 64a.	Frage der TFG-GR: Handelt es sich dabei ausschließlich um den vorletzten Mitgliedstaat, in dem eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, oder ist vorgesehen, in einem anderen Mitgliedstaat weiter zurückzugehen, falls die Voraussetzung auch im vorletzten Mitgliedstaat nicht erfüllt war?
Artikel 54a VO (EG) Nr. 987/2009 - Verfahren für die Anwendung von Artikel 61 Absatz 2 der Grundverord-nung	Artikel 54a VO (EG) Nr. 987/2009 – Eingefügt Artikel 54a Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009	In dem in Artikel 61 Absatz 2 genannten Fall muss sich die arbeitslose Person bei der Arbeitsvermittlung des Mitgliedstaats, in dem sie zuletzt versichert war (als Arbeitnehmer oder Selbstständiger), als arbeitssuchend melden und bei diesem Mitgliedstaat Leistungen beantragen. Wird der Antrag bei dem in Artikel 61 Absatz 2 genannten Träger des Mitgliedstaats gestellt, so muss dieser den Antrag unverzüglich zur Prüfung an den Träger des Mitgliedstaats weiterleiten, in dem die letzte Beschäftigung ausgeübt wurde. Das auf dem ursprünglichen Antrag angegebene Datum gilt für alle betroffenen Träger.	

	Artikel 54a Abs. 2 VO (EG) Nr. 987/2009	Stellt sich nach Prüfung des Antrags durch den Träger des Mitgliedstaats, in dem die letzte Beschäftigung ausgeübt wurde, heraus, dass die arbeitslose Person die Voraussetzungen für eine Zusammenrechnung gem. Artikel 61 Abs. 1 der Grundverordnung nicht erfüllt, es jedoch anhand der vorgelegten Informationen offensichtlich erscheint, dass die Person die erforderliche Zeitdauer gemäß Artikel 61 Abs. 2 erfüllt, wird unverzüglich ein Dokument an diesen Mitgliedstaat übermittelt. Ist dies nicht ersichtlich, wird Kontakt aufgenommen, um zu bestimmen, ob die Zeit aus Artikel 61 Abs. 2 zurückgelegt wurde, bevor ein Dokument übermittelt wird.	
	Artikel 54a Abs. 3 VO (EG) Nr. 987/2009	Das oben genannte Dokument beinhaltet die erforderlichen Informationen zur Situation des Arbeitslosen, die Verwaltungskommission muss den Inhalt und das Format des Dokuments festlegen.	
Artikel 61 VO (EG) Nr. 883/2004 - Besondere Vorschriften für die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, Beschäftigungsze	Artikel 61 Abs. 3 VO (EG) Nr. 883/2004 - Ersetzt	Hat die arbeitslose Person in keinem Mitgliedstaat eine ununterbrochene Versicherungszeit von einem Monat erreicht, so ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem sie zuletzt (als Arbeitnehmer oder Selbstständiger) tätig war, und dieser muss nach Anwendung der Artikel 6 und 60a die Leistungen gemäß seinen Rechtsvorschriften gewähren.	

iten und Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und die Zuständigkeit für die Zahlung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit			
Artikel 62 VO (EG) Nr. 883/2004 - Berechnung der Leistungen	Artikel 62 VO (EG) Nr. 883/2004 – Ersetzt	Es wird ausschließlich das Einkommen berücksichtigt, das die betreffende Person im Rahmen ihrer letzten nach dieser Rechtsvorschrift ausgeübten Tätigkeit bezogen hat.	
Artikel 64 VO (EG) Nr. 883/2004 - Arbeitslose, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben	Artikel 64 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 VO (EG) Nr. 883/2004 – Geändert	Export für 6 Monate, verlängerbar bis Ende des Anspruchs nach Ermessen des letzten Staates	Alte VO: Export für 3 Monate, Verlängerung auf 6 Monate nach Ermessen des letzten Staates (vgl. EWG 32a VO (EG) Nr. 883/2004) Aufforderung an die Mitgliedstaaten, über die Existenz des EURES-Netzwerks zur Arbeitssuche zu informieren (vgl. EWG 13c VO (EG) Nr. 987/2009).

***Artikel 55 VO (EG) Nr. 987/2009* - Bedingungen und Grenzen für die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs eines Arbeitslosen, der sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt**	Artikel 55 Abs. 4 VO (EG) Nr. 987/2009	Die Behörde des Mitgliedstaats, in den die Person reist, muss monatlich Informationen über die Betreuung der arbeitslosen Person übermitteln.	Alte VO: Die Information muss auf Anfrage des zuständigen Trägers übermittelt werden.
Artikel 64a VO (EG) Nr. 883/2004 - Besondere Bestimmungen für Arbeitslose, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben, ohne	Artikel 64a Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 – Eingefügt	„In dem in Artikel 61 Absatz 2 genannten Fall gewährt der Mitgliedstaat, der zuständig wird, die Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach seinen Rechtsvorschriften für den Zeitraum gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c, wenn sich die arbeitslose Person der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats der letzten Versicherungszeit, Beschäftigungszeit oder Zeit einer	<u>Bemerkung der TFG-GR:</u> Sinn des Verweises auf Art. 64 Abs. 2-4? (Es sind keine Voraussetzungen, sondern Folgen) Frage zur Praxis hinsichtlich der Möglichkeit sich dem letzten Versicherungsstaat zur Verfügung zu stellen.

die in Artikel 61 Absatz 1 und Artikel 64 festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen		selbstständigen Erwerbstätigkeit zur Verfügung stellt und die Voraussetzungen der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erfüllt. Die Meldung bei der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats der letzten Versicherung, Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit hat dieselbe Wirkung wie die Meldung bei der Arbeitsverwaltung des zuständigen Mitgliedstaats. Artikel 64 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“	Beispiel: Letzter Beschäftigungsstaat: DE (< 1 Monat Versicherungszeit) Wohnstaat: IT Zuständiger Staat: FR (>1 Monat Versicherungszeit)
	Artikel 64a Abs. 2 VO (EG) Nr. 883/2004	Verweis auf Anwendung des Art. 64, wenn Betroffene in einem anderen Mitgliedstaat Arbeit suchen will als der zuständige Mitgliedstaat	Wer bescheinigt die Versicherungszeit eines Monats oder weniger? Welche Folgen ergeben sich für Drittstaatsangehörige mit einer befristeten Arbeitserlaubnis, wenn beispielsweise der Zeitraum, in dem sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, die Gültigkeitsdauer dieser Erlaubnis überschreitet?

Artikel 65 VO (EG) Nr. 883/2004 - Arbeitslose, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt haben	Artikel 65 VO (EG) Nr. 883/2004 - Ersetzt Artikel 65 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004	Vgl. Schema im Anhang 1 „Vollarbeitslose“ werden einbezogen Diese Person erhält Leistungen gemäß den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats, als ob sie in diesem Mitgliedstaat wohnen würde.	Diese Änderung umfasst nun die Grenzgänger, die sich im Falle der vollständigen Arbeitslosigkeit dem zuständigen Staat zur Verfügung stellen müssen (d.h. dem letzten Beschäftigungsstaat). Im Zusammenhang mit dieser Änderung wurde der Artikel 70 VO (EG) Nr. 987/2009 zur Erstattung von Arbeitslosengeldleistungen in seiner alten Fassung gestrichen. Die Rechtslage bleibt für die Kurzarbeit und sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall gleich: Der letzte Beschäftigungsstaat ist zuständig.
	Artikel 65 Abs. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 – Eingefügt	Abs. 2 (gilt nur für Vollarbeitslose): Abweichend zu Abs. 1 ist der Wohnstaat zuständig und der Betroffene soll sich im Wohnstaat zur Verfügung stellen, wenn (kumulativ): - der Wohnstaat während der	Bemerkung der TFG-GR: In der Praxis: Komplikationen für Betroffene den zuständigen Mitgliedstaat zu ermitteln und die Dauer der Zuständigkeit? D.h. zum Beispiel

		Beschäftigung sich vom zuständigen Mitgliedstaat unterscheidet, - der Betroffene noch oder wieder im Wohnstaat wohnt und - keine ununterbrochene Versicherungszeit von 22 Wochen (ca. 5 Monate) im zuständigen Staat erreicht hat. Der zuständige Mitgliedstaat (Wohnstaat) zahlt die Leistungen gemäß seinen Rechtsvorschriften, als ob die Person ihre Versicherungszeiten in diesem Mitgliedstaat erfüllt hätte. Alternativ zuständiger Mitgliedstaat (ehemaliger Beschäftigungsstaat), wenn ohne Anwendung des Art. 6 der Betroffene ein Anspruch auf Leistungen dieses Mitgliedstaates erhalten würde.	Zeitverzögerung, um Leistungen zu bekommen <u>Fragen der TFG-GR:</u> 22 Wochen = umfassend festgesetzte Zeit oder werden Unterschiede zwischen Teilzeit und Vollzeit gemacht? Wer entscheidet dies? Der Betroffene oder der Mitgliedstaat, sobald Voraussetzungen vorliegen? Wie gestaltet sich der weitere Verlauf?
	Artikel 65 Abs. 3 VO (EG) Nr. 883/2004 – Eingefügt	Abs. 2 findet keine Anwendung auf vollarbeitlose Selbstständige, wenn der Wohnstaat keine Leistungen für arbeitslose Selbständige kennt.	
	Artikel 65 Abs. 4 VO (EG) Nr. 883/2004 – Ersetzt	Wenn ein vollarbeitsloser Grenzgänger (wie in Abs. 1, letzter Unterabsatz des Abs. 2 oder Abs. 3) nicht bereit ist, sich nach seiner Registrierung bei der Arbeitsverwaltung des zuständigen Mitgliedstaats dort zur Verfügung zu stellen, kann er auf Artikel 64 zurückgreifen, um eine Beschäftigung in seinem Wohnstaat	Die Grenzgänger haben die Möglichkeit den Export von Leistungen zu nutzen (Art. 64), um eine Beschäftigung in ihrem Wohnstaat zu suchen und sich nicht mehr der Arbeitsverwaltung des

		zu suchen (ohne Frist).	zuständigen Staates zur Verfügung zu stellen.
	Artikel 65 Abs. 5 VO (EG) Nr. 883/2004 – Eingefügt	Wenn ein Grenzgänger, der vollarbeitslos ist, von dem oben beschriebenen Abs. 4 (Export) Gebrauch gemacht hat, kann er nach Ablauf des Leistungszeitraums des zuständigen Staates beantragen, Arbeitslosengeld nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaats (in dem er zuvor Versicherungszeiten als Arbeitnehmer oder Selbstständiger zurückgelegt hat) zu beziehen, und zwar kumuliert mit den im Mitgliedstaat der letzten Beschäftigung und in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten, so als hätte er ausschließlich in diesem Staat gearbeitet. Der zuständige Träger des Wohnmitgliedstaats muss Arbeitslosengeld nach seinen Rechtsvorschriften gewähren. Der Zeitraum, in dem Leistungen vom Beschäftigungsstaat bezogen wurden, wird bei der Feststellung des Anspruchs im Wohnmitgliedstaat abgezogen.	Bemerkung der TFG-GR: Welcher Bezugszeitraum wird herangezogen, um festzustellen, ob die Person zuvor im Wohnsitzstaat gearbeitet hat?
	Artikel 65 Abs. 6 VO (EG) Nr. 883/2004	Mögliche Inanspruchnahme der Arbeitsverwaltung des zuständigen Mitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats, sowie des Mitgliedstaates, der die Leistungen gem. den Absätzen 1 und 2 gewährt.	Bemerkung der TFG-GR: Wie sieht es in Dreieckskonstellationen aus? (Wenn der zuständige Mitgliedstaat nicht der letzte Beschäftigungsstaat ist, wäre es möglich sich diesem Staat zur Verfügung zu stellen?)

Artikel 65a VO (EG) Nr. 883/2004	Artikel 65a VO (EG) Nr. 883/2004 - Gestrichen		
Artikel 56 VO (EG) Nr. 987/2009 - Arbeitslose, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt haben	Artikel 56 Abs. -1 VO (EG) Nr. 987/2009	Der zuständige Träger unterrichtet vollarbeitslose Personen gemäß Artikel 65 Absatz 1, Artikel 65 Absatz 2 Unterabsatz 3 und Artikel 65 Absatz 3 der Grundverordnung über ihre Rechte und Pflichten und händigt ihnen Unterlagen aus, die alle erforderlichen Informationen über den Bezug von Leistungen bei Arbeitslosigkeit gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften enthalten. Die zuständigen Träger stellen einander die Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Arbeitssuche von arbeitslosen Personen zu unterstützen, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnen, und informieren sich gegenseitig über die geltenden Kontrollverfahren und -bedingungen sowie über die Arbeitsverwaltung, gegenüber der sich diese Personen zur Verfügung zu stellen haben. Der Träger des Wohnmitgliedstaats unterrichtet den zuständigen Träger auf dessen Ersuchen hin unverzüglich über alle ihm bekannten Umstände, die sich auf den Leistungs-anspruch auswirken könnten, insbesondere wenn eine vollarbeitslose Person im Wohnmitgliedstaat eine Beschäftigung als Arbeitnehmer oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat.	<u>Bemerkung der TFG-GR:</u> Warum auf Ersuchen des zuständigen Trägers und nicht automatisch?

Artikel 56a VO (EG) Nr. 987/2009 - Verstärkte Unterstützungs- und Kooperationsmaßnahmen in Bezug auf arbeitslose Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt haben	Artikel 56a VO (EG) Nr. 987/2009 – Eingefügt	Die Durchführungsverordnung sieht eine bessere Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen vor. Sie fordert die zuständigen Träger auf, zusammenzuarbeiten und sich auf spezifische Verfahren und Fristen für die Betreuung von Arbeitssuchenden sowie auf weitere Maßnahmen zu einigen, um deren Arbeitssuche zu erleichtern, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat wohnen (Abs. 1). Dieser Artikel sieht den Zugang zu EURES in jedem Mitgliedstaat sowie, sofern vorhanden, zu Unterstützungsdiensten in Grenzregionen vor (Abs. 2). (Vgl. EWG 13b VO (EG) Nr. 987/2009).	Bemerkung der TFG-GR: Vgl.: Ausarbeitung einer Vereinbarung über die grenzüberschreitende Weiterbildung von Arbeitssuchenden (Dossier TFG-GR vom August 2025[4])

KAPITEL 8 – Familienleistungen

Bereich	Vorschrift	Angenommener Text	Bemerkungen
Artikel 68 VO (EG) Nr.	Artikel 68 Abs. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 – Geändert	Hinzugefügt: "für Leistungen gleicher Art"	Siehe unten zur Einführung von Kategorien

[4] Dossier der TFG „Grenzüberschreitende Praktika für Arbeitsuchende im Rahmen von aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien", https://www.arbeitskammer.de/fileadmin/user_upload/----------AK_Download_Datenbank----------/AK-Themenportale/Task_Force_Grenzgaenger/Veroeffentlichungen_der_TFG/TFG_Grenzueberschr_Praktika_DE_WEB_FINAL.pdf.

883/2004 - Prioritätsregeln bei Zusammentreffen von Ansprüchen	Artikel 68 Abs. 2a VO (EG) Nr. 883/2004 – Eingeführt	Für Familienleistungen gleicher Art gibt es nun 2 Kategorien (Geldleistungen zum Ausgleich von Einkommensausfällen aufgrund von Kindererziehung und alle weitere Familienleistungen)	Einführung zweier Unterkategorien von Familienleistungen, die zur Berechnung eines eventuellen Unterschiedsbetrags gesondert behandelt werden müssen; Siehe EWG 35a und 35b VO (EG) Nr. 883/2004: Ersatzleistung, die zum Ausgleich des durch die Kindererziehung entstandenen Einkommensverlusts gezahlt wird und Leistung, die zur Deckung der Familienkosten bestimmt ist
Artikel 68b VO (EG) Nr. 883/2004 - Besondere Bestimmung für Familienleistun-gen in Form von Geldleistungen, die als Einkommenser-satz während der Zeit der Kindererziehung dienen sollen	Artikel 68b VO (EG) Nr. 883/2004 – Eingeführt	Einkommensersatzleistungen sind kein abgeleitetes Recht mehr, sie werden ausschließlich der Person gewährt, die dem Recht des zuständigen Mitgliedstaats unterliegt.	Vgl. EWG 35b VO (EG) Nr. 883/2004. Neu: Einschränkung des Rechts, das persönlich wird

TITEL IV - VERWALTUNGSKOMMISSION UND BERATENDER AUSSCHUSS

Bereich	Vorschrift	Angenommener Text	Bemerkungen
Artikel 72 VO (EG) Nr. 883/2004 - Aufgaben der Verwaltungskommission	Artikel 72 lit. ea VO (EG) Nr. 883/2004 – Eingefügt	Weitere Aufgabe der Verwaltungskommission: Stellungnahmen auf Anfrage der Kommission.	Stellungnahme auf Ersuchen der Europäischen Kommission, vgl. Art. 76 und 86a VO (EG) Nr. 987/2009.

TITEL V – VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Bereich	Vorschrift	Angenommener Text	Bemerkungen
Artikel 75a VO (EG) Nr. 883/2004 - Verpflichtungen der zuständigen Behörden	Artikel 75a VO (EG) Nr. 883/2004 – Eingefügt	Ausreichende Information der einschlägigen Träger sowie Zusammenarbeit zwischen Träger und anderen einschlägigen Stellen	

TITEL VI – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bereich	Vorschrift	Angenommener Text	Bemerkungen
Artikel 87b VO (EG) Nr. 883/2004 - Übergangsbestimmung in Bezug auf die in Artikel 91 dieser	Artikel 87b Abs. 1 bis 3 VO (EG) Nr. 883/2004 – Eingeführt	Bestimmungen zur Begründung von Ansprüchen gem. den Artikeln 91 und 97 VO (EG) Nr. 883/2004 vor den dort genannten Anwendungsdaten.	

Verordnung und in Artikel 97 der Durchführungsverordnung genannten Vorschriften	Artikel 87b Abs. 4 VO (EG) Nr. 883/2004	„Unterliegt eine Person gemäß Titel II dieser Verordnung den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen, dessen Rechtsvorschriften vor dem Beginn der Anwendung der durch die Änderungsverordnung eingeführten Änderungen für sie galten, so finden die vor diesem Datum geltenden Rechts-vorschriften während einer Übergangszeit weiterhin Anwendung, solange sich der vorherrschende Sachverhalt nicht ändert. „ Diese Übergangszeit endet spätestens nach 10 Jahren nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung. Die betroffene Person kann, bei der in ihrem Wohnort bezeichnete Behörde beantragen, dass diese Übergangszeit nicht angewandt wird. „Ein derartiger Antrag ist bei dem von der zuständigen Behörde des Wohnmitgliedstaats bezeichneten Träger zu stellen. Anträge, die bis spätestens ... [27 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] gestellt werden, gelten als am ... [24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] gestellt. Anträge, die nach dem ... [27 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] gestellt werden, gelten als am ersten Tag	Titel II: Bestimmung des anwendbaren Rechts (Artikel 11 bis 16 R. (EG) Nr. 883/2004).

		desjenigen Monats gestellt, der auf den Tag ihrer Einreichung folgt.“ Artikel 12 in seiner alten Fassung gilt bis zum (24 Monate nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung) für vor diesem Datum entsandte Arbeitnehmer oder Selbstständige, die eine ähnliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben.	
	Artikel 87b Abs. 5 VO (EG) Nr. 883/2004	Titel III, Kapitel 1 in der alten Fassung findet weiterhin Anwendung auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, deren Anträge bis zum (24 Monate nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung) gestellt werden.	
	Artikel 87b Abs. 6 VO (EG) Nr. 883/2004	Titel III, Kapitel 6 in der alten Fassung findet weiterhin Anwendung auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit, deren Anträge vor den in Artikel 91 Abs. 3 bis 5 genannten Daten gestellt wurden.	
	Artikel 87b Abs. 7 VO (EG) Nr. 883/2004	Titel III, Kapitel 8 gilt in seiner alten Fassung für Familienleistungen für Kinder, die vor dem (24 Monate nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung) geboren sind.	Artikel 91 Abs. 3-5: Anwendung 24 Monate nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung; Aufschiebung im Falle des Großherzogtum Luxemburg (5 Jahre nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung, verlängerbar auf 7 Jahre).

Artikel 88 VO (EG) Nr. 883/2004 - Übertragung der Befugnis zur Änderung der Anhänge	Artikel 88 VO (EG) Nr. 883/2004 – Ersetzt	Auf Antrag der Verwaltungskommission wird der Kommission die Befugnis übertragen delegierte Rechtsakte zur regelmäßigen Anpassung der VOen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 zu erlassen.	
Artikel 88a VO (EG) Nr. 883/2004 - Ausübung der Befugnisübertragung	Artikel 88a VO (EG) Nr. 883/2004 – Eingeführt	Erläuterungen zur Ausübung der Befugnisübertragung	
Artikel 88b VO (EG) Nr. 883/2004 - Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten	Artikel 88b VO (EG) Nr. 883/2004 – Eingeführt	Erläuterungen zum Erlass von Durchführungsakten durch die Kommission, sowie Festlegung von Standardverfahren rund um Bescheinigungen	
Artikel 88c VO (EG) Nr. 883/2004 – Ausschussverfahren	Artikel 88c VO (EG) Nr. 883/2004 – Eingeführt		
Artikel 91 Abs. 3 Nr. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 - Inkrafttreten und Anwendung	Artikel 91 Abs. 3 Nr. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 – Geändert	Geltung ab Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung (am 1. Tag des Monats, der auf dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsbl. der EU folgt, vgl. Artikel 3): a) Artikel 11 Absatz 5; b) Artikel 50 Absatz 2;	

		c) Artikel 72 Buchstabe ea; d) Artikel 75a und 86; e) Artikel 87a Absatz 2; f) Artikel 87b, 88, 88a, 88b und 88c; g) Anhänge I II, III, IV, VI, VIII, IX, X and XI.	
	Artikel 91 Abs. 3 Nr. 2 VO (EG) Nr. 883/2004	Geltung 24 Monate nach Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung: a) Artikel 1 Buchstabe i Nummer 1 Ziffer ii, Buchstabe va Ziffer i, Buchstabe va Ziffer ia und Buchstabe vb, b) Artikel 3 Absatz 1, Buchstabe a; c) Artikel 9 Absatz 1; d) Artikel 11 Absatz 2; e) Artikel 12; f) Artikel 13 Absätze 4a und 5; g) Artikel 19 Absatz 1; h) Artikel 20 Absatz 1; i) Artikel 30; j) Artikel 32 Absatz 3; k) Artikel 33a, 34, 60a, 61, 62 und 63; l) Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3; m) Artikel 64a, 65 und 65a; n) Artikel 68 Absätze 2 und 2a; o) Artikel 68b; p) Anhänge XII und XIII.	
	Artikel 91 Abs. 4 VO (EG) Nr. 883/2004	Für Personen, für die Luxemburg während ihrer letzten Beschäftigung zuständig war, gelten die Artikel 65, 65a und 86 weitere 5 Jahre nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung.	

	Artikel 91 Abs. 5 VO (EG) Nr. 883/2004	Verlängerung auf 7 Jahre nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung möglich durch Mitteilung an die Kommission	

B) Weitere Änderungen der VO (EG) Nr. 987/2009

TITEL I – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Kapitel II – Vorschriften über die Zusammenarbeit und den Datenaustausch

Bereich	Vorschrift	Angenommener Text	Bemerkungen
Artikel 2 VO (EG) Nr. 987/2009 - Umfang und Modalitäten des Datenaustauschs zwischen den Trägern	Artikel 2 Abs. 2a VO (EG) Nr. 987/2009 – Eingefügt	Austausch von Daten zwischen Träger vorgesehen	
	Artikel 2 Abs. 5 VO (EG) Nr. 987/2009	Kommission erstellt eine nicht abschließende Liste der Datenarten, die dem Datenaustausch unterliegen	
	Artikel 2 Abs. 6 VO (EG) Nr. 987/2009	Der Datenaustausch muss im Einklang mit den allgemeinen Datenschutzbestimmungen stehen (vgl. Art. 77 VO (EG) Nr. 883/2004; EWG 39a VO (EG) 883/2004)	
Artikel 5 VO (EG) Nr. 987/2009 - Rechtswirkung der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Dokumente und Belege	Artikel 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Wenn Pflichtangaben fehlen, kann der Träger, der das Dokument erhält, die Unvollständigkeit melden. Der Träger, der das Dokument ausgestellt hat, hat sodann 30 Werktage, um das Dokument zu berichtigen oder bestätigt, dass die Bedingungen für die Ausstellung nicht erfüllt sind. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass das Dokument nie ausgestellt worden ist, der ausstellende Träger ist darüber zu informieren.	
	Artikel 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Der Träger, der das Dokument ausgestellt hat, kann nun neben dem Widerruf zusätzlich das Dokument berichtigen.	

	Artikel 5 Abs. 4 und 5 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Erläuterungen zum Verfahren und zu den Fristen im Falle von Zweifel, von Meinungsverschiedenheiten sowie zu den Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses	

TITEL IV – FINANZVORSCHRIFTEN

Kapitel I – Kostenerstattung für Leistungen bei der Anwendung von Art. 35 und Art. 41 der Grundverordnung

Abschnitt 2 – Erstattung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen

Bereich	Vorschrift	Angenommener Text	Bemerkungen
Artikel 64 VO (EG) Nr. 987/2009 - Methode zur Berechnung der monatlichen Pauschalbeträge und des gesamten Pauschalbetrags	Artikel 64 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Neugestaltung der Altersklassen für die Berechnung der Pauschalbeträge	
Artikel 65 VO (EG) Nr. 987/2009 - Mitteilung der Jahresdurchschnittskosten	Artikel 65 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt Artikel 65 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009	Die Höhe der Jahresdurchschnittskosten pro Altersklasse muss dem Rechnungsausschuss spätestens bis zum Ende des zweiten Jahres nach dem betreffenden Jahr mitgeteilt werden.	

	Artikel 65 Abs. 2 VO (EG) Nr. 987/2009	Die durchschnittlichen jährlichen Kosten müssen jedes Jahr nach Genehmigung der Verwaltungskommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.	
	Artikel 65 Abs. 3 VO (EG) Nr. 987/2009	Erfolgt keine Meldung, ist bei der Rechnungsprüfungskommission und der Verwaltungskommission die Genehmigung zur Verwendung der im Amtsblatt der EU veröffentlichten Durchschnittskosten des dem fehlenden Jahr vorausgehenden Jahres zu beantragen.	
	Artikel 65 Abs. 4 VO (EG) Nr. 987/2009	Diese Ausnahmeregelung ist nicht für aufeinanderfolgende Jahre möglich.	

Abschnitt 3 – Gemeinsame Vorschriften

Bereich	Vorschrift	Angenommener Text	Bemerkungen
Artikel 66 VO (EG) Nr. 987/2009 – Erstattungsverfahren zwischen Trägern	Artikel 66 Abs. 2 letzter Satz VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Gegenseitige Forderungen können zwischen den Verbindungsstellen verrechnet werden (neu eingefügt).	
Artikel 67 VO (EG) Nr. 987/2009 - Fristen für die Einreichung und Zahlung der Forderungen	Artikel 67 Abs. 3 VO (EG) Nr. 987/2009 – Geändert	Der Fristbeginn gilt nun auch für Artikel 73 Abs. 2 der Durchführungsverordnung.	
	Artikel 67 Abs. 7 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Die Stellungnahme erfolgt nun innerhalb 9 Monaten ab dem Monat, in dem sie mit der Angelegenheit befasst worden ist.	Die Frist wurde von 6 auf 9 Monaten erhöht.

Kapitel III – Rückforderung gezahlter, aber nicht geschuldeter Leistungen, Einziehung vorläufiger Zahlungen und Beiträge, Ausgleich und Unterstützung bei der Beitreibung

Abschnitt 2 – Ausgleich

Bereich	Vorschrift	Angenommener Text	Bemerkungen
Artikel 73 VO (EG) Nr. 987/2009 - Begleichung nicht geschuldeter Geld- und Sachleistungen und Beiträge bei rückwirkender Änderung in Bezug auf die anzuwendenden Rechtsvorschrif-ten oder in Fällen, in denen der Träger nicht zuständig war	Artikel 73 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Im Falle einer rückwirkenden Änderung der anwendbaren Rechtsvorschriften (vgl. Art. 6 Abs. 4 und 5 der Durchführungsverordnung) sowie in anderen Fällen, in denen ein nicht zuständiger Träger nicht geschuldete Leistungen gezahlt oder erbracht oder nicht geschuldete Beiträge eingezogen hat, kann der betroffene Träger innerhalb von sechs Monaten, nachdem eine Änderung der anwendbaren Rechtsvorschriften festgestellt wurde, eine Erstattung von dem als zuständig identifizierten Träger verlangen.	Retroaktiver Wechsel, sowie Fristerhöhung von 3 auf 6 Monaten eingeführt
	Artikel 73 Abs. 2 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Sachleistungen müssen von dem als zuständig ermittelten Träger erstattet werden (vgl. Art. 66 und 68 VO (EG) Nr. 987/2009)	

	Artikel 73 Abs. 3 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	„Der für die Zahlung der Geldleistungen als zuständig ermittelte Träger behält den Betrag, den er dem nicht zuständigen oder nur vorübergehend zuständigen Träger zu erstatten hat, von den nachzuzahlenden Beträgen der entsprechenden Leistungen, die er der betreffenden Person schuldet, ein und überweist den einbehaltenen Betrag unverzüglich dem letztgenannten Träger. Geht der Betrag der nicht geschuldet gezahlten Leistungen über den nachzuzahlenden Betrag, der von dem als zuständig ermittelten Träger zu zahlen ist, hinaus oder sind keine nachzuzahlenden Beträge vorhanden, so behält der als zuständig ermittelte Träger diesen Betrag unter den Bedingungen und in den Grenzen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind, von laufenden Zahlungen ein und überweist den einbehaltenen Betrag zwecks Erstattung unverzüglich dem Träger, der die nicht geschuldeten Geldleistungen gezahlt hat.“	
	Artikel 73 Abs. 4 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	„Der Träger, der von einer natürlichen oder juristischen Person nicht geschuldete Beiträge erhalten hat, erstattet die entsprechenden Beträge erst dann der Person, die diese Beiträge gezahlt hat, wenn dieser Träger die betreffenden Beträge bei dem als zuständig ermittelten Träger abgefragt hat.	

		Auf Antrag des als zuständig ermittelten Trägers, der spätestens 3 Monate nach Eingang der Abrechnung über den gezahlten oder erhaltenen Betrag gestellt werden muss, folgt die Zahlung des Trägers, der nicht geschuldete Beträge erhalten hat.“	
	Artikel 73 Abs. 5 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Die in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Fristen stellen keinen Rechtfertigungsgrund für die Verweigerung der Begleichung von Forderungen dar.	
	Artikel 73 Abs. 6 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	„Im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 5 Absatz 5 oder Artikel 6 Absatz 3 der Durchführungsverordnung gilt dieser Artikel nicht für Forderungen, die bei Beginn des Verfahrens mehr als 36 Monate alt sind.“	
	Artikel 73 Abs. 7 und 8 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	„Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können spezifische Bestimmungen und Verfahren vereinbaren, die von den Bestimmungen und Verfahren nach den Absätzen 1 bis 6 abweichen, und in Bezug auf Sachleistungen Artikel 35 Absatz 3 der Grundverordnung anwenden, sofern die betreffenden Personen hierdurch nicht benachteiligt werden.“ Die Verwaltungskommission legt die Modalitäten für die Anwendung des Artikels fest.	

Abschnitt 3 – Beitreibung

Bereich	Vorschrift	Angenommener Text	Bemerkungen
Artikel 75 VO (EG) Nr. 987/2009 - Begriffsbestimmungen und gemeinsame Bestimmungen	Artikel 75 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009 – Angefügt	Einfügung eines neuen Gedankenstrichs: „Zeitpunkt, zu dem die Forderung fällig wurde“	
	Artikel 75 Abs. 4 VO (EG) Nr. 987/2009 – Angefügt	Im Falle der Erstattung von Beiträgen für eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnt oder sich dort aufhält, kann der Mitgliedstaat, aus dem die Erstattung erfolgen soll, den Wohn- oder Aufenthaltsstaat über die Erstattung informieren, ohne zuvor ein entsprechendes Ersuchen erhalten zu haben.	
Artikel 77 VO (EG) Nr. 987/2009 - Zustellung	Artikel 77 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Änderungen und Erläuterungen im Zustellungsverfahren.	
Artikel 78 VO (EG) Nr. 987/2009 – Beitreibungsersu-chen	Artikel 78 Abs. 3 VO (EG) Nr. 987/2009 – Geändert	Änderungen im Beitreibungsverfahren Voraussetzung ist, dass vor der Antragstellung die entsprechenden Maßnahmen im Mitgliedstaat getroffen wurden, sofern keine Ausnahmen vorliegen (vgl. Art. 78 Abs. 3 lit. a) und b) VO (EG) Nr. 987/2009).	
Artikel 79 VO (EG) Nr. 987/2009 – Vollstreckungsti-tel	Artikel 79 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Änderungen und Erläuterungen hinsichtlich der Vollstreckung sowie der Merkmale des Vollstreckungstitels	

Artikel 80 VO (EG) Nr. 987/2009 – Zahlungsmodalitäten und -fristen	Artikel 80 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Verweis auf den Vorbehalt im neuen Artikel 85 Abs. 1a VO (EG) Nr. 987/2009.	
Artikel 81 VO (EG) Nr. 987/2009 - Anfechtung der Forderung oder des Vollstreckungstitels und Anfechtung der Vollstreckungsmaßnahmen	Artikel 81 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Erläuterungen zum Anfechtungsverfahren	
Artikel 81a VO (EG) Nr. 987/2009 - Rücknahmen und Änderungen	Artikel 81a VO (EG) Nr. 987/2009 – Eingefügt Artikel 81a Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009	Die ersuchende Partei teilt der ersuchten Partei unverzüglich jede nachfolgende Änderung oder Rücknahme ihres Beitreibungsersuchens unter Angabe der Gründe für die Änderung oder Rücknahme mit.	
	Artikel 81a Abs. 2 VO (EG) Nr. 987/2009	„Geht die Änderung des Ersuchens auf eine Entscheidung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 81 Absatz 1 zurück, so teilt die ersuchende Partei der ersuchten Partei die Entscheidung mit und übermittelt gleichzeitig eine geänderte Fassung des einheitlichen Vollstreckungstitels für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchten Partei. Die	

		ersuchte Partei ergreift weitere Beitreibungsmaßnahmen auf der Grundlage des geänderten Vollstreckungstitels. Beitreibungs- oder Sicherungsmaßnahmen, die bereits auf der Grundlage des ursprünglichen einheitlichen Vollstreckungstitels für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchten Partei ergriffen wurden, können aufgrund des geänderten Vollstreckungstitels fortgeführt werden, es sei denn die Änderung des Ersuchens ist auf die Ungültigkeit des ursprünglichen Vollstreckungstitels für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei oder des ursprünglichen einheitlichen Vollstreckungstitels für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchten Partei zurückzuführen." (Vgl. Art. 79 und 81)	
	Artikel 81a Abs. 3 VO (EG) Nr. 987/2009	„Wird das Ersuchen aus einem anderen als dem in Absatz 2 genannten Grund geändert und führt eine solche Änderung zu einer Herabsetzung des Forderungsbetrags, so setzt die ersuchte Partei ein eingeleitetes Verfahren zur Beitreibung oder zum Erlass von Sicherungsmaßnahmen fort, welches auf den noch zu erhebenden Betrag beschränkt ist."	

Artikel 82 VO (EG) Nr. 987/2009 - Grenzen der Unterstützung	Artikel 82 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Ergänzungen und Präzisierungen zu den Zeiträumen, in denen die Amtshilfe geschuldet ist.	
Artikel 84 VO (EG) Nr. 987/2009 – Vorsorgemaß-nahmen	Artikel 84 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt	Eingefügt: Das Dokument, das erstellt wurde, um im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei Sicherungsmaßnahmen zu ermöglichen, und das sich gegebenenfalls auf die Forderung bezieht, für die um die Amtshilfe ersucht wird, ist dem Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen im Mitgliedstaat der ersuchten Partei beizufügen. Dieses Dokument muss im Mitgliedstaat der ersuchten Partei weder durch einen besonderen Akt anerkannt noch ergänzt oder ersetzt werden.	
Artikel 85 VO (EG) Nr. 987/2009 – Beitreibungskos-ten	Artikel 85 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009 – Ersetzt (in Abs.1 und Abs. 1a unterteilt) Artikel 85 Abs. 1a VO (EG) Nr. 987/2009	„Können die Kosten im Zusammenhang mit der Beitreibung beim Schuldner nicht zusätzlich zum Forderungsbetrag eingezogen werden, so werden diese Kosten von allen Beträgen, die tatsächlich eingezogen wurden, abgezogen oder, falls dies nicht möglich ist, von der ersuchenden Partei erstattet. Die ersuchende und die ersuchte Partei können im Einzelfall spezielle Erstattungsmodalitäten oder den Verzicht	

		auf die Erstattung der betreffenden Kosten vereinbaren.“	
Artikel 85a VO (EG) Nr. 987/2009 - Anwesenheit in den Amtsräumen der Behörden und Teilnahme an behördlichen Ermittlungen	Artikel 85a VO (EG) Nr. 987/2009 – Eingefügt	Ermöglicht Vereinbarungen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Partei zur Festlegung der Bediensteten, die an der Amtshilfe zugegen sein dürfen.	
Artikel 86a VO (EG) Nr. 987/2009 - Befugnis zum Erlass von Durchführungs-rechtsakten	Artikel 86a VO (EG) Nr. 987/2009 – Eingefügt	Form und Inhalt der Durchführungsakten im Rahmen von Beitreibungsverfahren. Beim Erlass dieser Durchführungsrechtsakten muss das in Artikel 88c Abs. 2 der Grundverordnung festgelegte Verfahren eingehalten werden.	

TITEL V - SONSTIGE VORSCHRIFTEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bereich	Vorschrift	Angenommener Text	Bemerkungen
Artikel 87 VO (EG) Nr. 987/2009 - Ärztliche Gutachten und verwaltungsmä-ßige Kontrollen	Artikel 87 Abs. 4 VO (EG) Nr. 987/2009 – Geändert Artikel 87 Abs. 6 – Ersetzt	Verweis auf Artikel 1 lit. vb – Ersetzt den Verweis auf Artikel 34 Hinzufügen einer Grenze für die Erstattung	
Artikel 87a VO (EG) Nr. 987/2009 - Bewertung	Artikel 87a VO (EG) Nr. 987/2009 – Eingefügt	Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung wird eine Bewertung der in Titel II der Durchführungsverordnung genannten Fristen, sowie der Durchführung der in	

		Artikel 14 Abs. 5a dieser Verordnung festgelegten Regeln durchgeführt.	
Artikel 94a VO (EG) Nr. 987/2009 – Übergangs-bestimmungen in Bezug auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit	Artikel 94a VO (EG) Nr. 987/2009 – Eingefügt Artikel 94a Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009	Die Artikel 56 und 70 sowie Anhang 5 gelten in der vor dem … [Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] geltenden Fassung weiterhin für Leistungen bei Arbeitslosigkeit, für die Anträge vor dem in Artikel 97 Absatz 2 Nummer 2 und 4 festgelegten einschlägigen Beginn der Anwendung gestellt wurden.	Artikel 56: Arbeitslosenleistungen für Grenzgänger Artikel 70: Erstattungsverfahren von Arbeitslosengeldleistungen
	Artikel 94a Abs. 2 VO (EG) Nr. 987/2009	Artikel 73 gilt in der vor dem … [Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] geltenden Fassung weiterhin für die Begleichung von Forderungen, die vor dem … [24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] geltend gemacht wurden.	Artikel 73: Begleichung nicht geschuldeter Geld- und Sachleistungen und Beiträge bei rückwirkender Änderung in Bezug auf die anzuwendenden Rechtsvorschriften oder in Fällen, in denen der Träger nicht zuständig war.
	Artikel 94a Abs. 3 VO (EG) Nr. 987/2009	Titel IV Kapitel III Abschnitt 3 gilt in der vor dem ... [Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] geltenden Fassung weiterhin für Anträge und Anfechtungen, die vor dem ... [24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] eingereicht wurden.	Titel IV Kapitel III Abschnitt 3: Beitreibungen

Artikel 96 VO (EG) Nr. 987/2009 - Aufhebung	Artikel 96 VO (EG) Nr. 987/2009 – Geändert	Mit Ausnahme von Artikel 107 bleibt die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 jedoch in Kraft und behält ihre Rechtswirkung für die Zwecke (Abs. 1 Unterabs. 2).	
	Artikel 96 Abs. 1a VO (EG) Nr. 987/2009 – Eingefügt	Für die Zwecke der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Rechtsvorschriften richten sich die Regeln für die Währungsumrechnung nach Artikel 90.	
Artikel 97 Abs. 2 Nr. 1 VO (EG) Nr. 987/2009 - Inkrafttreten und Anwendung	Artikel 97 Abs. 2 Nr. 1 VO (EG) Nr. 987/2009	Gelten ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung (1 Monat nach Veröffentlichung): a) Artikel 1 Absatz 2; b) Artikel 2 Absätze 2a, 5 und 6; c) Artikel 3 Absatz 3; d) Artikel 19 Absätze 2 und 3; e) Artikel 26 Absatz 4; f) Artikel 43 Absatz 3; g) Artikel 65; h) Artikel 66 Absatz 2; i) Artikel 68 Absatz 2; j) Artikel 75 Absatz 1 und 4; k) Artikel 85a, 86 und 86a; l) Artikel 87 Absatz 4 und 6; m) Artikel 87c; n) Artikel 89 Absatz 3; o) Artikel 92 und 93 und 94a; p) Artikel 96 Absatz 1 und 1a; q) Anhang 1.	
	Artikel 97 Abs. 2 Nr. 2 VO (EG) Nr. 987/2009	Geltung in der neuen Fassung 24 Monate nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung: a) Artikel 5 Absätze 2 bis 5, b) Artikel 14 Absätze 1, 1a, 3, 5a, 10 und 12,	

		c) Artikel 15, d) Artikel 16 Absätze 1, 2, 3 und 5, e) Artikel 19a, f) Artikel 20 Absätze 3 und 4, g) Artikel 25 Absätze 1 und 3, h) Artikel 31 Absatz 2 i) Artikel 32 Absatz 1, j) Artikel 54 Absatz 1, k) Artikel 54a, l) Artikel 55 Absätze 1, 4, 5 und 7; m) Artikel 56 Absätze -1, 1 und 3; n) Artikel 56a; o) Artikel 67 Absätze 3 und 7; p) Artikel 70; q) Artikel 72 Absatz 1 r) Artikel 73 und 77 s) Artikel 78 Absatz 1 bis 4 und 6; t) Artikel 79 bis 82 und Artikel 84; u) Artikel 85 Absätze 1 und 1a; v) Anhänge 5 und 6.	
	Artikel 97 Abs. 2 Nr. 3 VO (EG) Nr. 987/2009	Geltung in der neuen Fassung ab dem 1. Januar des auf dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung folgenden Jahres: - Artikel 64 Bestimmungen für Luxemburg: - Artikel 56 und 70, sowie Anhang 5 gelten in der alten Fassung bis 5 Jahre nach dem Datum des	Artikel 64: Methode zur Berechnung der monatlichen Pauschalbeträge und des gesamten Pauschalbetrags Artikel 56: Arbeitslosenleistungen für Grenzgänger

		Inkrafttretens der Änderungsverordnung; Während dieses Zeitraums gilt Artikel 56a nicht für Luxemburg Zeitraum um 2 Jahre verlängerbar bei Mitteilung an Kommission	Artikel 70: Erstattungsverfahren von Arbeitslosengeldleistungen Anhang V: Mehr Rechte für ehemalige Grenzgänger, die in den Mitgliedstaat zurückkehren, in dem sie zuvor eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben (gilt nur, wenn der Mitgliedstaat, in dem sich der Träger befindet, der für die Übernahme der Kosten der dem Rentner in seinem Wohnsitzmitgliedstaat gewährten Sachleistungen zuständig ist, ebenfalls angegeben ist) Artikel 56a: Verstärkte Unterstützungs- und Kooperationsmaßnahmen in Bezug auf arbeitslose Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt haben

Anhang 1: Festlegung des für die Zahlung von Arbeitslosengeld zuständigen Mitgliedstaat für Grenzgänger in der geänderten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, wie sie am 7. Juli 2026 verabschiedet wurde

Art. 65 Abs. 1

Grundsätzlich ist der Beschäftigungsstaat zuständig
Export* in den Wohnsitzstaat möglich

Ausnahme

Art. 65 Abs. 2

Wohnsitzstaat ist zuständig

Wenn:
- weniger als 22 Wochen Beschäftigung im Beschäftigungsstaat,
- Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat während der Ausübung der Tätigkeit und
- der Wohnsitz wird im Wohnsitzstaat beibehalten

Alternativ

Art. 65 Abs. 2 Unterabs. 3

Beschäftigungsstaat ist zuständig
Wenn der Anspruch im Beschäftigungsstaat ohne Anwendung des Grundsatzes der Zusammenrechnung entsteht
Export* möglich

Art. 65 Abs. 2 gilt nicht für Selbstständige, wenn der Wohnsitzstaat keine Arbeitslosenversicherung für diese Kategorie kennt, der Beschäftigungsstaat jedoch schon. Dann ist der Beschäftigungstaat zuständig

(Art. 65 Abs. 3) Export* in den Wohnsitzstaat möglich

Nach Ablauf der Ansprüche im Beschäftigungsstaat

Art. 65 Abs. 5

Wohnsitzstaat ist zuständig bei vorheriger Erwerbstätigkeit in diesem Staat nach Abzug der in Anspruch genommenen Ansprüche

*Export: Gemäß Art. 64 ist es möglich, sich für 6 Monate in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um dort eine Beschäftigung zu suchen. Die Meldezeit von mindestens vier Wochen muss für Grenzgänger nicht vorliegen (eine Verlängerung bis zur Gesamtdauer des Anspruchs ist möglich).

Verfügbarkeit: Gemäß Art. 65 Abs. 6 ist es in jedem Fall möglich, sich den Arbeitsvermittlungsstellen des zuständigen Staates oder des Wohnsitzstaates zur Verfügung zu stellen.

Das Projekt Task Force Grenzgänger der Großregion (TFG)

Die Task Force Grenzgänger wurde im Januar 2011 als Interreg-IV-A-Projekt gegründet und dann bis zum 30. Juni 2021 mehrmals verlängert.

Auf Wunsch des Gipfels der Großregion im Februar 2021 nach einer Fortführung des Projektes über die Förderperiode hinaus, wurde auf Ebene der Großregion eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Seit dem 01. Juli 2021 trägt die Arbeitskammer des Saarlandes das Projekt Task Force Grenzgänger der Großregion (TFG) im Auftrag der Projektpartner.

Die Projektpartner der TFG sind: die Staatskanzlei des Saarlandes, das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz, das Ministerium für Arbeit Luxemburg, die Region Grand Est, die Präfektur Grand Est, das Departement Moselle, der Service public de Wallonie économie emploi formation recherche und das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Die TFG erarbeitet konkrete juristische und administrative Lösungsvorschläge für Probleme grundsätzlicher Art von Grenzgängern, Auszubildenden, Praktikanten und Personen in Weiterbildungsmaßnahmen sowie Unternehmen, die Grenzgänger beschäftigen. Dabei ist sie insbesondere in den folgenden Rechtsgebieten tätig: Arbeits-, Bildungs-, Sozial- und Steuerrecht.

Die erarbeiteten Lösungsvorschläge leitet die TFG weiter an die jeweiligen politischen Entscheidungsträger auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene. Die TFG begleitet als Expertin die Umsetzung ihrer Lösungsvorschläge bei den verschiedenen Instanzen.

Neben Rechtsgutachten fertigt die TFG auch Informationsvermerke für die Grenzgänger und Arbeitsmarktakteure an. Zur Unterstützung der politischen Entscheidungsträger erstellt die TFG auf Anfrage der Projektpartner rechtsvergleichende Bestandsaufnahmen auf Ebene der Großregion zu zukunftsorientierten Themen. Die TFG ist auch präventiv tätig und erstellt Gesetzesfolgenabschätzungen zu Entwürfen von Rechtstexten für die politischen Entscheidungsträger, um die Entstehung neuer Mobilitätshemmnisse zu vermeiden.

Ziel ist hierbei die Verbesserung der beruflichen Mobilität auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt in der Großregion. Um dieses Ziel zu erreichen, arbeitet die TFG eng mit Institutionen und Netzwerken zusammen. Außerdem ist sie in verschiedenen Gremien der Großregion vertreten.

Arbeitskammer des Saarlandes
Beraten. Bilden. Forschen.

Arbeitskammer des Saarlandes
Fritz-Dobisch-Straße 6–8
66111 Saarbrücken
Tel. 0681 4005-0
info@arbeitskammer.de
www.arbeitskammer.de

ISBN 2367-2188

Groß – Grande REGION

PRÉFET DE LA RÉGION GRAND EST
Liberté
Égalité
Fraternité

Grand Est
ALSACE CHAMPAGNE-ARDENNE LORRAINE
L'Europe s'invente chez nous

Moselle
L'Eurodépartement

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, TRANSFORMATION UND DIGITALISIERUNG

Landesregierung SAARLAND

LE GOUVERNEMENT DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Travail

Wallonie

Ostbelgien